

gegenüber hierdurch, daß sie auf ihrem Standpunkte beharren.

1. Herr Vizepräsident Opitz macht zunächst das Recht jedes Vorsitzenden jeder Versammlung geltend, die Ordnung aufrechtzuerhalten. Er hatte sich aber bei seiner Maßnahme nicht auf ein ungeschriebenes, allgemeines Recht, sondern ausdrücklich auf die Geschäftsordnung der Zweiten Kammer bez. auf die Landtagsordnung berufen. Es handelte sich auch nicht um Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung, da die Ordnung dieser Versammlung nicht gestört war, da sie vielmehr mit seinem Ordnungsrufe begann und da sich dieser auf ein etwa 10 Tage zurückliegendes Vorkommnis bezog, sondern es handelte sich um einen förmlichen Ordnungsruf der besonderen Art, wie er als ein bestimmtes Disziplinar mittel in § 27 der Landtagsordnung nur für die Landtagssitzungen und ausschließlich dem Präsidenten der Kammer, nicht aber irgendetwo den Deputationsvorsitzenden zugewilligt ist. Daß aber dieses besonders geordnete Disziplinar mittel bei dem Ordnungsrufe gegen den Abgeordneten Langhammer in Frage stand, beweist nicht nur die ausdrückliche Bezugnahme auf die Geschäfts- bez. Landtagsordnung bei Erteilung des Ordnungsrufs, sondern auch die sehr nachträgliche Anwendung des Mittels, ferner der Umstand, daß der zur Ordnung Berufene auf das in demselben § 27 der Landtagsordnung geregelte Beschwerdeverfahren hingewiesen wurde und daß die ganze Angelegenheit unter entsprechender Anwendung dieses Verfahrens weiterbehandelt wurde.

2. Der ferner zur Verteidigung der Maßnahme angeführte § 18 Ziffer 1 der auch für Deputationen gültigen Geschäftsordnung beweist für die vorliegende Frage deshalb nichts, weil er sich überhaupt nur mit der Form von „Anträgen“, darunter auch solchen Anträgen wegen Verweisung eines Redners zur Ordnung, befaßt, wobei von diesen Anträgen nur gesagt ist, daß sie gewisser Formen entbehren dürfen. Die Frage der Zulässigkeit der Erteilung eines Ordnungsrufes der besonders erwähnten Art als Disziplinar mittel durch den Deputationsvorsitzenden als solchen regelt also dieser Paragraph überhaupt nicht; noch weniger

3. der zuletzt zur Verteidigung der Maßnahme angeführte § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung, der nur davon handelt, daß es keiner Worterteilung bedarf, wenn ein Mitglied den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ auch mitten in der Rede eines anderen, aber unter Erhebung des rufenden Mitgliedes vom Platze vorbringt. Solche auch in den Kammeritzungen häufige Zwischenrufe einzelner Mitglieder haben aber mit der Frage der Zulässigkeit der Anwendung eines Disziplinar mittels durch den Vorsitzenden nichts gemein.

Nach alledem hat das in § 27 der Landtagsordnung vorgesehene Disziplinar mittel der Erteilung eines förmlichen Ordnungsrufes für die Deputationen keine Geltung, weil für letztere nicht die Landtagsordnung, sondern nach § 44 der

Geschäftsordnung der Zweiten Kammer nur letztere selbst gilt.“

Präsident: Es bewendet bei dieser Erklärung.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Interpellationen der Abgg. Schieck und Genossen und der Abgg. Bär und Günther, die Neuordnung des Wahlrechtes für die Zweite Ständekammer betreffend.“ (Drucksachen Nr. 4 und 8.)

Ich bitte, die Interpellationen zu verlesen.

Sekretär Ahuert (liest):

„Drucksache Nr. 4.

Interpellation.

Ist die Königliche Staatsregierung, nachdem sie die von ihr zugesagten weiteren statistischen Unterlagen beschafft hat, bereit, diesem Landtage einen Gesetzentwurf zur Neuordnung des Wahlrechtes für die zweite Ständekammer vorzulegen?

Dresden, den 26. Oktober 1905.

Schieck.

Ahuert. Bleyer. Braun. Drechsler. Ehret. Gleisberg. Gontard. Hartmann. Kresschmar. Langhammer. Merkel (Mylau). Müller. Reichardt. Poppitz. Richter. Rolffuß. Dr. Rühlmann. Dr. Schill. Schulze. Teichmann. Dr. Vogel. Wolff.“

„Drucksache Nr. 8.

Interpellation.

Da die Thronrede des 31. ordentlichen Landtages die im vorigen Landtage von der Königlichen Staatsregierung als notwendig anerkannte Wahlrechtsreform nicht erwähnt, die sächsische Bevölkerung aber in ihrer großen Mehrheit nach einer auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes aufgebauten Wahlrechtsreform dringend verlangt, so fragen wir an, ob die Königliche Staatsregierung bereit ist, den hier geäußerten Wünschen nach einer Wahlrechtsreform noch im laufenden Landtage zu entsprechen.

Dresden, den 26. Oktober 1905.

Bär. Günther.“

Präsident: Die Königl. Staatsregierung hat mir mitgeteilt, daß sie heute bereit sei, die Interpellationen zu beantworten.

Zur Begründung derselben gebe ich zunächst das Wort dem Herrn Abg. Schieck.

Abg. Schieck: Meine sehr geehrten Herren! Ich habe unserer Interpellation eine lange Begründung nicht beizugeben. Sie setzt eigentlich diejenigen Vorgänge